

Update Corona 18.09.2020 - Informationen für unsere Mandanten

Überbrückungshilfe	<p>Update: Möglichkeit der Erstellung eines Änderungsantrages</p> <p>Mit Ausnahme für Baden-Württemberg hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Möglichkeit eröffnet, einen elektronischen Änderungsantrag für die Überbrückungshilfe zu stellen, sofern erheblicher Änderungsbedarf zu einem bereits übersendeten Antrag besteht.</p> <p>Dabei geht es ausschließlich um Änderungen, die zu einer Erhöhung der Überbrückungshilfe führen (neue Erkenntnisse oder höhere Fixkosten, höherer Umsatzeinbruch als zum Antragszeitpunkt prognostiziert). Alle anderen Änderungsgründe sind hier nicht relevant.</p> <p>Die tatsächlichen Zahlen zu Umsatzeinbruch und Fixkosten werden weiterhin im Rahmen einer im Nachgang vorzulegenden Schlussrechnung bestätigt.</p> <p>Änderungsanträge können bis einschließlich 30. Oktober 2020 gestellt werden.</p> <p>Teilen Sie uns deshalb bitte zeitnah mit, ob sich bei Ihnen Änderungen, die zu einer Erhöhung der Überbrückungshilfe führen würden, ergeben haben, damit wir für Sie den Änderungsantrag fristwahrend abgeben können.</p>
--------------------	---

Kurzarbeit wird verlängert

BMAS – Kurzarbeit wird verlängert

Das Bundeskabinett hat am 16.9.2020 folgende Entwürfe beschlossen:

- den Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz)
- den Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung sowie
- den Entwurf einer Zweiten Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld.

Hintergrund dieser Beschlüsse war, dass viele Regelungen zum Kurzarbeitergeld befristet galten und zum Jahresende auslaufen.

Das Maßnahmenpaket umfasst folgende Komponenten:

Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie

Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 % ab dem vierten Monat und 80/87 % ab dem siebten Monat) wird bis zum 31.12.2021 für alle Beschäftigten verlängert, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.3.2021 entstanden ist.

Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis 31.12.2021 verlängert, als dass Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung anrechnungsfrei bleibt.

Zudem soll der Anreiz, Zeiten des Arbeitsausfalls für berufliche Weiterbildung zu nutzen, dadurch weiter gestärkt werden, dass die für diese Fälle geregelte hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr daran geknüpft wird, dass die Qualifizierung mindestens 50 % der Zeit des Arbeitsausfalls betragen muss.

Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung

Die Zugangserleichterungen (Mindestanfordernisse, negative Arbeitszeitsalden) werden bis zum 31.12.2021 für Betriebe verlängert, die bis zum 31.3.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.

Die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter wird bis zum 31.12.2021 für Verleihbetriebe verlängert, die bis zum 31.3.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.

Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit wird bis 30.6.2021 verlängert. Vom 1.7.2021 bis 31.12.2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 % erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30.6.2021 begonnen wurde.

Zweite Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31.12.2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens jedoch bis zum 31.12.2021.

	<p>Das Beschäftigungssicherungsgesetz wird nun im parlamentarischen Verfahren behandelt. Es soll gemeinsam mit den beiden Verordnungen am 1.1.2021 in Kraft treten.</p> <p>Quelle: NWB-Datenbank</p>
<p>Kasse: Steuerliche Behandlung der Kosten des Einbaus einer TSE</p>	<p>Info für unsere selbstbuchenden Mandanten - BMF-Schreiben v. 21.08.2020 - IV A 4</p> <p>Eine TSE stellt ein selbständiges Wirtschaftsgut dar, das aber nicht selbständig nutzbar ist. Die Aufwendungen für die Anschaffung der TSE sind daher zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren abzuschreiben. Ein Sofortabzug nach § 6 Absatz 2 EStG oder die Bildung eines Sammelpostens nach § 6 Absatz 2a EStG scheiden mangels selbständiger Nutzbarkeit aus.</p> <p>Nur wenn die TSE direkt als Hardware fest eingebaut wird, geht ihre Eigenständigkeit als Wirtschaftsgut verloren. Die Aufwendungen sind als nachträgliche Anschaffungskosten des jeweiligen Wirtschaftsguts zu aktivieren, in das die TSE eingebaut wurde, und über dessen Restnutzungsdauer abzuschreiben.</p> <p>Laufende Entgelte, die für sog. Cloud-Lösungen zu entrichten sind, sind regelmäßig sofort als Betriebsausgaben abziehbar.</p>

	<p>Die Aufwendungen für die Implementierung der einheitlichen digitalen Schnittstelle sind Anschaffungsnebenkosten des Wirtschaftsgutes „TSE“.</p> <p>ACHTUNG: VEREINFACHUNG</p> <p>Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn die Kosten für die nachträgliche erstmalige Ausrüstung bestehender Kassen oder Kassensysteme mit einer TSE und die Kosten für die erstmalige Implementierung der einheitlichen digitalen Schnittstelle eines bestehenden elektronischen Aufzeichnungssystems in voller Höhe <u>sofort als Betriebsausgaben</u> abgezogen werden.</p>
<p>Kasse: Umsetzung der Kassensicherungsverordnung</p>	<p>Umsetzung der Kassensicherungsverordnung</p> <p>Die Bundesregierung geht davon aus, dass zum 30.9.2020 keine cloud-basierte TSE für die elektronischen Aufzeichnungssysteme und digitalen Grundaufzeichnungen von Kassensystemen am Markt zur Verfügung stehen wird.</p> <p>Es bleibt abzuwarten, ob auch von Seiten der Händler diese Terminierung eingehalten werden kann.</p>

Instrument gegen
Corona-bedingte
Überschuldung (Bun-
destag)

Wirtschaftsberatung / Gesetzgebung - Bundestag zu Instrumenten gegen Corona-bedingte Überschuldung

Überschuldete Unternehmen und Verbraucher sollen schneller aus der Insolvenz herauskommen. Hierzu hat der Bundestag am 9.9.2020 in einer ersten Lesung über einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens debattiert und ihn im Anschluss zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

Die geplante Neuregelung umfasst die folgenden Punkte:

- Die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens soll von sechs auf drei Jahre verkürzt werden.
- Die Neuregelung soll bereits für ab dem 1.10.2020 beantragte Verfahren gelten. Die Regelung ist zunächst bis zum 30.6.2025 befristet und soll dann bewertet werden.
- Eine Übergangsregelung ist daneben für Insolvenzverfahren geplant, die zwischen dem 17.12.2019 und dem 30.9.2020 beantragt wurden. Hier soll sich laut Bundesregierung der bisherige reguläre Zeitraum von 6 Jahren, der für eine Befreiung von der Restschuld erforderlich ist, um so viele volle Monate verkürzen, wie seit dem Inkrafttreten der EU-Richtlinie am 16.7.2019 bis zur Stellung des Insolvenzantrags vergangen sind. Daneben besteht die Möglichkeit, eine vorzeitige Restschuldbefreiung nach bisherigem Recht zu erreichen.

- Insolvenzbedingte Verbote der beruflichen Tätigkeiten sollen künftig mit Ablauf der Entschuldungsfrist außer Kraft treten. Bei erlaubnis- und zulassungspflichtigen Tätigkeiten ist aber erneut eine Genehmigung dafür einzuholen.
- Verlängert werden soll hingegen die Sperrfrist für ein zweites Restschuldbefreiungsverfahren: Diese wird von 10 auf 11 Jahre erhöht. Das zweite Verfahren soll dann auch einer längeren Verfahrensdauer von fünf Jahren unterliegen.

Quelle: Bundestag online (JT)

<https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/835080/>

Quellen:

Steuer-Fachschule Dr. Endriss (Newsletterausgabe 09/2020)
FAZIT - Der NWB Wochenrückblick vom 18.09.2020